



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Mitteilung G 5/2014**

(It. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon 0511 1241-0  
Telefax 0511 1241-266  
www. landeskirche-hannover.de  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Masthoff  
Durchwahl 0511 1241- 2 04  
E-Mail alexander.masthoff@evlka.de

Datum 30. Januar 2014  
Aktenzeichen 7004 M / 6, 63

**Informationen zur Abgeltungssteuer / Keine neue Steuer !  
Automatisierter Kirchensteuerabzug ab 01.01.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie eine Handreichung mit Informationen zum geänderten Erhebungsverfahren der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer) ab 01.01.2015.

**Bisheriges Erhebungsverfahren:**

Zum 1. Januar 2009 wurde die Besteuerung von Kapitalerträgen durch Einführung der so genannten Abgeltungssteuer neu geordnet.

Dies führte dazu, dass nunmehr Zinsen, Dividenden und Kursgewinne steuerlich gleich behandelt werden.

Wurden bisher Einkommen- und Kirchensteuer auf Kapitalerträge durch Abgabe der Einkommensteuererklärung erst im Rahmen der Veranlagung durch das Finanzamt erhoben, werden sie nunmehr gleich an der Quelle des Ertrags (z.B. der Bank) einbehalten.

Ferner wurde der Steuersatz auf 25% (statt bis zu 45%) festgesetzt.

Die auszahlende Stelle (z.B. die Bank) behält von den Kapitalerträgen 25% Kapitalertragsteuer ein. Hierauf wird – neben dem Solidaritätszuschlag – auch die Kirchensteuer endgültig und anonym, d.h. ohne Benennung der steuerpflichtigen Person gegenüber der Finanzverwaltung, erhoben.

Dazu war bislang ein Antrag des Kirchenmitgliedes bei dem jeweils betroffenen Geldinstitut erforderlich. Sollte das Kirchenmitglied keinen Antrag gestellt haben, müssen die Kapitalerträge zur Festsetzung der Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung (weiterhin) angegeben werden.

### **Was ändert sich ab 2015?**

Ab 1. Januar 2015 wird dieses Verfahren in der Weise vereinfacht und automatisiert, dass für den Kirchensteuerabzug kein gesonderter Antrag mehr erforderlich ist.

Auf jeden Fall ist **wichtig zu wissen:**

**Es geht dabei weder um eine neue Steuer, noch um eine Steuererhöhung, sondern nur um eine neue, vereinfachte Form der Erhebung.**

Auch für die **Kirchensteuer gilt der Sparer-Pauschbetrag.**

Dieser beträgt 801,00 € für Ledige und 1.602,00 € für Ehepaare. Bis zu diesem Betrag bleiben Kapitaleinkünfte steuerfrei, nur darüber hinausgehende Beträge unterliegen der Abgeltungssteuer und damit auch der Kirchensteuer. Soweit also ein Steuereinbehalt aufgrund eines erteilten Freistellungsauftrages unterbleibt, wird auch keine Kirchensteuer einbehalten.

Die zum Steuerabzug verpflichteten Banken informieren ihre Kunden aktuell über die neue Vereinfachungsregelung im Erhebungsverfahren.

Für viele Kirchenmitglieder ergeben sich daher verschiedenste Fragen zu der gesamten Thematik der Abgeltungssteuer. Mit diesen Fragen werden Sie mit großer Wahrscheinlichkeit auch in der täglichen Arbeit in Ihrer Gemeinde konfrontiert sein. **Wir empfehlen Ihnen daher, den Text der Handreichung in Ihrem nächsten Gemeindebrief abzudrucken oder als Beiblatt hinzuzufügen.** Auf diese Weise können Sie eine große Zahl unsere Kirchenmitglieder umfassend informieren und viele Fragen schon vorab klären.

Aktuelle Hinweise, sowie Exemplare der Handreichung in Dateiform, erhalten Sie auch im Internet unter „[abgeltungssteuer.landeskirche-hannovers.de](http://abgeltungssteuer.landeskirche-hannovers.de)“. Hier erhalten Sie, wie auch telefonisch, weitere Auskünfte.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

#### Anlage

- Handreichung mit Informationen zum geänderten Erhebungsverfahren der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer) ab 01.01.2015.

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,  
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und  
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände  
durch die Kirchenkreisvorstände  
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände  
und die Kirchenkreisämter)  
Vorsitzende der Kirchenkreistage  
Landessuperintendenturen  
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)  
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen